

waren, aber Feuer und Herd hielten. Die Höhe desselben wurde ex arbitrio nach ihrem Vermögen und ihrem Gewerbe festgesetzt (cf. § 12 Tit. III des Regl.).

7. Reiß-Geldt zahlten diejenigen, denen der Bierausschank vom Rath concedirt war.

c) Löbnicht.

Die Reißgelder gingen vom Sackheimer Krug und vom Anger ein (cf. S. 27 und § 12 Tit. III des Regl.).

8. Das Scheffel-Geldt floß der Kämmerer aus der Benutzung der städtischen Scheffel zu. Der Scheffelmeister hatte es bisher vereinnahmt (cf. S. 20).

c) Löbnicht.

Die Speicher im Löbnicht, auf welchen allein gehandelt werden durfte, waren verpallisadirt. Und da auch von den Speichern an der Tränke nichts verschifft werden durfte, dieselben vielmehr mit Getreide nur zum Verbrache der Bürger beschüttet werden durften, so kam im Löbnicht an Scheffel-, Pack- und Tonnengeldern nichts ein.

9. Bürger-Geldt (nicht Bürgergeld), bisher und später Bürgerrechtsgeld genannt, bezahlten diejenigen, welche das Bürgerrecht (Klein- oder Großbürgerrecht) in einer der drei Städte gewannen (cf. § 8 Tit. III d. Regl.) Das bisher für den Durchzug gezahlte Durchzugsgeld sollte nach der Meinung der rathhäuslichen Commission mit der Vereinigung der drei Städte Königsberg fortfallen, wurde aber gleichwohl forterhoben.

10. Holtz-Städte. Die Holzwiesen im Löbnicht gehörten den Einwohnern der Stadt als Pertinenz zu deren Häusern. Es waren aber einige Freistellen vorhanden, für deren Besetzung mit Holz ein kleiner Betrag an die Kämmerer gezahlt wurde. Wie es sich mit Altstadt verhielt, ist nicht bekannt.

11. Kalckmeßen und Scheunen (cf. S. 23). Wegen der Löbnichtschen Kalkscheune siehe § 14 Tit. III des Regl. Da der Miethertrag der Kalkscheune sich nicht berechnen ließ, so ist er im Etat nicht angeschlagen. Von der Kalktonne kam im Löbnicht nichts ein.

12. Von denen Häckern (nicht Höckern). Wenn jemand Höker werden und in die Zunft der Höker aufgenommen werden wollte, mußte er dafür eine einmalige Abgabe (Hökerzins) an den Rath zahlen (in der Altstadt 10 fl., im Kneiphof 5 pr. Mk.). Die Exemption der Vorstädtischen Gerichtsverwandten von der Zahlung des Hökerzinses wurde von der Commission zugleich mit dem Vorstädtischen Gericht aufgehoben (cf. S. 222 u. § 9 Tit. III des Regl.).

13. Das Gassenkarrengeld (bisher in der Altstadt Karrengeld, im Kneiphof Mistgeld genannt) wurde in der Altstadt und im Kneiphof von